

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin

ISSN 0172-4924

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Nr. 7/2004
(57. Jahrgang)

Berlin, den
1. September 2004

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Kuratorium	
Änderung der Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 9. Juni 2004.....	203
Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) an der Technischen Universität Berlin vom 9. Juni 2004	203
Fakultäten	
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 23. August 2004	203
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Lebensmittelchemie (Diplom) der Technischen Universität Berlin vom 23. August 2004	203
Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen der Technischen Universität Berlin vom 23. August 2004	204
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Soziologie technik- wissenschaftlicher Richtung der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2004	204
Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie technik- wissenschaftlicher Richtung der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2004	204
Änderung der Dritten Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Verkehrswesen an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2004	205
Studierendenparlament	
Änderung der Sozialfonds-Satzung vom 8. Juli 2004	210

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Änderung der Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin

Vom 9. Juni 2004

Die Hauptkommission des Kuratoriums hat am 9. Juni 2004 folgende Änderung der Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256), beschlossen: *)

Artikel I

Die Gebührenordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 19. Juni 2002 (AMBl TU S. 63) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 ist „4.000 EURO“ zu ändern in „7.200 EURO“ und „1.000 EURO“ in „1.800 EURO“.

§ 2 Abs. 3 entfällt ersatzlos.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 28. Juni 2004

Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Technischen Universität Berlin

Vom 9. Juni 2004

Die Hauptkommission des Kuratoriums hat am 9. Juni 2004 folgende Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH) der Technischen Universität Berlin gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256), beschlossen: *)

Artikel I

Die Entgeltordnung für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Zentraleinrichtung Hochschulsport (ZEH)

*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 28. Juni 2004

der Technischen Universität Berlin vom 6. Juni 2001 (AMBl. TU S. 105) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„Ein Rücktritt von Veranstaltungen der ZEH ist bis spätestens 7 Tage vor Kursbeginn möglich. Für den Rücktritt wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 € erhoben. Darüber hinaus können die durch den Rücktritt entstehenden tatsächlichen Ausfallkosten in Rechnung gestellt werden, wenn es keine Nachrückerin oder keinen Nachrücker gibt.

Für auswärtige Veranstaltungen gelten gesonderte, den entsprechenden Kursbedingungen angepasste Rücktrittsregelungen, die bei der Kursbuchung zur Kenntnis gegeben werden.“

§ 1 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Für den Fall der Umbuchung der Teilnahme an Veranstaltungen durch die ZEH wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 € erhoben.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Fakultäten

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für das weiterbildende Zusatzstudium Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin

Vom 23. August 2004

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 23. August 2004 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild an der Technischen Universität Berlin vom 19. Juni 2002 (AMBl. TU S. 97) bis zum 30. September 2006 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des weiterbildenden Zusatzstudiums Bühnenbild bis zum 30. September 2006 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Lebensmittelchemie (Diplom) der Technischen Universität Berlin

Vom 23. August 2004

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 23. August 2004 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Ergänzungsstudiengangs Lebensmittelchemie (Diplom) der Technischen Universität Berlin vom 22. Juni 1995 (AMBl. TU S. 98) bis zum 30. September 2005 verlängert. Gleichzeitig wird die Zustimmung zur Einrichtung des Ergänzungsstudiengangs Lebensmittelchemie (Diplom) bis zum 30. September 2005 verlängert.

Verlängerung der Geltungsdauer der Prüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen der Technischen Universität Berlin

Vom 23. August 2004

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat am 23. August 2004 die befristet ausgesprochene Bestätigung für die Prüfungsordnung des Studiengangs Vermessungswesen der Technischen Universität Berlin vom 12. Juli 1991 (AMBl. TU S. 19), zuletzt geändert am 22. Mai 2002 (AMBl. TU S. 81) bis zum 30. September 2005 verlängert.

Änderung der Studienordnung für den Studiengang Soziologie technik-wissenschaftlicher Richtung der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Februar 2004

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Soziologie technik-wissenschaftlicher Richtung der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2001 (AMBl. TU S. 120) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Stadt, Region, Architektur sind soziale, wirtschaftliche, kulturelle und technische Bedingungen und Medien gesellschaftlicher Reproduktion zugleich. Die Bereiche Stadt- und Regionalsoziologie und Architektursoziologie behandeln die sozialen, baulich-räumlichen und technisch-infrastrukturellen Bedingungen als Teil der Existenz und Entwicklung von Gesellschaften, ihrer Institutionen, sozialen Aggregate und Individuen. Sie ergänzen die sozialwissenschaftliche Reflexion der ingenieurwissenschaftlichen Bereiche, ihre Wissensbestände, Entwurfs-, Planungs- und Realisierungstechniken und -strategien sowie ihre Folgewirkungen.

(2) Die Stadt- und Regionalsoziologie vermittelt Kenntnisse der sozialen, kulturellen und politischen Strukturen und Prozesse im weiteren gesellschaftlichen und globalen Kontext sowie im engeren Lebensbereich. Die Studierenden sollen den Stellenwert und die Konsequenzen planerischer Interventionen sozialer Hinsicht erkennen, soziale Zielsetzungen in der Planung zur Geltung bringen sowie die Funktion und Rolle der Planerin oder des Planers im gesellschaftlichen Kontext begreifen.“

2. In § 10 Abs. 1 wird der Satz 5 ersatzlos gestrichen. Satz 6 wird Satz 5.
3. In § 10 Abs. 1 wird nach Satz 5 (neu) folgender Satz 6 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss beschließt über die Curricula der empfohlenen Technischen Fächer.“ Satz 7 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 11 Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„2) Es können für den jeweiligen Studienabschnitt bestimmte Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Technischen Universität Berlin sowie anderer wissenschaftlicher Hochschulen gewählt werden.

(3) Mindestens 8 SWS des Wahlbereichs konstituieren ein Wahlfach im Sinne der §§ 22 und 24 PO. Das Wahlfach soll im Hauptstudium beibehalten werden.

(4) Zur Ausgestaltung des Freien Wahlbereiches sollen in Zusammenarbeit mit dem Mentor individuelle Studienpläne erstellt werden.“

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie technik-wissenschaftlicher Richtung der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Februar 2004

Der Fakultätsrat der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) folgendes beschlossen:“

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie technik-wissenschaftlicher Richtung der Fakultät VII - Architektur Umwelt Gesellschaft - der Technischen Universität Berlin vom 30. Mai 2001 (AMBl. TU S. 130) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 5 wird eine neue Ziffer 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Genehmigung der Curricula der empfohlenen Technischen Fächer.“ Ziffer 5 (alt) wird Ziffer 6.
2. In § 22 Absatz 1, Punkt b) werden die Wörter ab „gemäß Anlage II“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 20. Juli 2004

Änderung der Dritten Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Verkehrswesen an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - der Technischen Universität Berlin

Vom 18. Februar 2004

Der Fakultätsrat der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - hat am 18. Februar 2004 gemäß § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) folgendes beschlossen:

Artikel I

Die Dritte Neufassung der Studienordnung für den Studiengang Verkehrswesen an der Fakultät V - Verkehrs- und Maschinensysteme - vom 30. Juni 2003 (AMBl. TU S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsfächer sind aufgeteilt in Zielfächer (Z-Fächer), Vertiefungs- und Ergänzungsfächer (V-Fächer) sowie Wahlfächer (W-Fächer). Z- und V-Fächer sind Wahlpflichtfächer; sie sind aus Fächerlisten auszuwählen, die für die vier einzelnen Studienrichtungen in Anlage 2 festgelegt sind. Wahlfächer können nach Maßgabe der Prüfungsordnung ausgewählt werden. In die Anlage 2 der Studienordnung können durch Beschluss des Fakultätsrates neue Fächer aufgenommen sowie Fächer ausgetauscht werden. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu einzelnen Prüfungsfächern wird ebenfalls vom Fakultätsrat beschlossen und in Zuordnungslisten bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall aufgrund eines begründeten Ausnahmefalls andere Lehrveranstaltungen anerkennen.“

2. Die Anlage 2 der Studienordnung erhält folgende Fassung:

„Anlage 2: Fächer der Diplom-Hauptprüfung

(Anmerkung: Zur Prüfungsform der Prüfungsfächer siehe § 21 Abs. 7 der Prüfungsordnung)

Studienrichtung Planung und Betrieb im Verkehrswesen (PB)

Zielfächer (Z-Fächer)

Nr.	Prüfungsfach	SWS
Z 1	Verkehrsplanung	8
Z 2	Datengrundlagen der Verkehrsplanung	8
Z 3	Verkehrssystemplanung	8
Z 4	Erfolgsbedingungen neuer Verkehrssysteme	8
Z 5	Planung und Entwurf im Schienenverkehr	8
Z 6	Bahnbetrieb und Schienengüterverkehr	8
Z 7	Städtebau und Verkehrsplanung	8
Z 8	Betrieb von Straßenverkehrsanlagen	8
Z 9	Neuartige und weiterentwickelte Bahnsysteme	8
Z 10	Verkehrswesen-Projekt	8
Z 11	Luftverkehr	8
Z 12	Logistik (FK VIII)	8
Z 13	Seeverkehr	8
Z 14	Entwurf von Straßenverkehrsanlagen	8
Z 15	Verkehrstelematik	8
Z 16	Modellierung und Simulation im Verkehr	8

Vertiefungsfächer (V- Fächer)

Nr.	Prüfungsfach	SWS
V 1	Entwurf und Konstruktion spurgebundener Fahrzeuge	4 oder 8
V 2	Konstruktion von Schienenfahrwegen	4
V 3	Produktionsplanung und Betriebspraxis im Schienenpersonenverkehr	4
V 4	Ausgewählte Kapitel des spurgebundenen Verkehrs	4
V 5	Entwurf von Straßenverkehrsanlagen innerhalb bebauter Gebiete (Teil aus Z 14)	4
V 6	Konstruktiver Straßenbau (FK VI)	4
V 7	Straßenerhaltung (FK VI)	4
V 8	Straßenbau in Entwicklungsländern (FK VI)	4
V 9	Systemtechnik	8
V 10	Mensch-Maschine-Systeme	8
V 11	Wirtschaftsverkehr	4 oder 8
V 12	Stadt- und Regionalplanung (FK VII)	8
V 13	Flughafenplanung	4
V 14	Luftverkehrsmanagement	8
V 15	Ausgewählte Kapitel der Bahntechnik	4 oder 8
V 16	Grundlagen der Kraftfahrzeugtechnik	4 oder 8
V 17	Grundlagen spurgebundener Fahrzeuge	6 oder 8
V 18	Simulation dynamischer Systeme	4 oder 8
V 19	Industrielle Informationstechnik	4 oder 8
V 20	Verkehrserfassung und -simulation (Teil aus Z 1)	4
V 21	Verkehrsmaßnahmen und -auswirkungen (Teil aus Z 1)	4
V 22	Basisdaten der Verkehrsplanung (Teil aus Z 2)	4
V 23	Methoden der Planungsdaten-anwendung (Teil aus Z 2)	4
V 24	Grundlagen der Modellierung und Simulation von Verkehr (Teil aus Z 3)	4
V 25	Lösungsstrategie Verkehr im Strukturwandel (Teil aus Z 4)	4
V 26	Durchsetzung neuer Verkehrssysteme (Teil aus Z 4)	4
V 27	Planung spurgeführter Verkehrssysteme (Teil aus Z 5)	4
V 28	Entwurf von Anlagen des Schienenverkehrs (Teil aus Z 5)	4
V 29	Bahnbetrieb (Teil aus Z 6)	4
V 30	Schienengüterverkehr (Teil aus Z 6)	4
V 31	Grundlagen des Städtebaus und der Verkehrsplanung (Teil aus Z 7)	4
V 32	Entwurf von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete (Teil aus Z 14)	4
V 33	Grundlagen des Betriebs von Straßenverkehrsanlagen (Teil aus Z 8)	4
V 34	Luftverkehrspolitik und -wirtschaft (Teil aus Z 11)	4
V 35	Luftverkehrsbetrieb (Teil aus Z 11)	4
V 36	Infrastruktur- und Verkehrspolitik (FK VIII)	4 oder 8
V 37	Projekt Infrastruktur und Verkehr (FK VIII)	4 oder 8
V 38	Informationssysteme im öffentlichen Verkehr	4 oder 8
V 39	Verkehrssystemanalyse (Teil aus Z 3)	4
V 40	Methoden der Verkehrstelematik (Teil aus Z 15)	4
V 41	Spezielle Themen der Verkehrstelematik (Teil aus Z 15)	4
V 42	Objektorientiertes Programmieren für Ingenieure (Teil aus Z 16)	4
V 43	Multiagentensimulationen von Verkehr (Teil aus Z 16)	4
V 44	Spezielle Themen der Verkehrssystemplanung	4 oder 8
V 45	Simulation sozio-ökonomischer Systeme	4
V 46	Case Studies im Verkehr	4 oder 8

Studienrichtung Fahrzeugtechnik (FT)**Zielfächer (Z-Fächer)**

Nr.	Prüfungsfach	SWS
Z 1	Einführung in die Verkehrswirtschaft und Verkehrsplanung	8
Z 2	Grundlagen der Kraftfahrzeugtechnik	8
Z 3	Entwicklungsprozesse und -methoden in der Automobilindustrie	8
Z 4	Dynamik der Kraftfahrzeuge	8
Z 5	Mensch-Maschine-Systeme in der Kraftfahrzeugtechnik	8
Z 6	Grundlagen spurgebundener Fahrzeuge	8
Z 7	Entwurf und Konstruktion spurgebundener Fahrzeuge	8
Z 8	Dynamik von Schienenfahrzeugen	8
Z 9	Konstruktionsberechnung	8
Z 10	Beanspruchungsgerechtes Konstruieren	8
Z 11	Neuartige und weiterentwickelte Bahnsysteme	8
Z 12	Logistik (FK VIII)	8
Z 13	Entwurf von Kraftfahrzeugantrieben	8

Vertiefungsfächer (V-Fächer)

Nr.	Prüfungsfach	SWS
V 1	Leichtbau	8
V 2	Telematik im Kraftfahrzeug	4
V 3	CAE/CAD im Automobilbau	4
V 4	Wirtschaftsverkehr	4 oder 8
V 5	Numerische Strömungssimulation	4 oder 8
V 6	Alternative Antriebssysteme und Fahrzeugkonzepte	4
V 7	Sondergebiete Kfz-Antriebe (FK IV und V)	8
V 8	Grundlagen der numerischen Thermofluiddynamik	4
V 9	Elektrische Bahnen (FK IV)	4
V 10	Ausgewählte Kapitel des spurgebundenen Verkehrs	4
V 11	Konstruktionsprojekt	4 oder 8
V 12	Mechanik der Rollvorgänge	4 oder 8
V 13	Industrielle Informationstechnik	4 oder 8
V 14	Rechnerunterstützte Konstruktion und Arbeitsplanung	8
V 15	Produktionstechnik	4
V 16	Ausgewählte Kapitel aus der Kraftfahrzeugtechnik	4
V 17	Unfallmechanik und Kraftfahrzeugsicherheit	4
V 18	Analyse von Verkehrsunfällen	4
V 19	Finite Methoden zur Konstruktionsberechnung	4 oder 8
V 20	Schwingungsmesstechnik	4
V 21	Elastizitätstheorie	4 oder 8
V 22	Materialtheorie	4 oder 8
V 23	Höhere Festigkeitslehre	8
V 25	Reibungsphysik	4
V 26	Systemdynamik	4 oder 8
V 27	Simulation dynamischer Systeme	4 oder 8
V 28	Verkehrserfassung und -simulation	4
V 29	Erfolgsbedingungen neuer Verkehrssysteme	4 oder 8
V 30	Verkehrswesen-Projekt	8
V 31	Bahnbetrieb	8
V 32	Grundlagen des Betriebs von Straßenverkehrsanlagen	4
V 33	Entwurf von Straßenverkehrsanlagen außerhalb bebauter Gebiete	4
V 34	Anlagen spurgeführter Verkehrssysteme	4 oder 8
V 35	Ausgewählte Kapitel der Bahntechnik	4 oder 8
V 36	Systemtechnik	8
V 37	Mensch-Maschine-Systeme	8
V 38	Grundlagen der Modellierung und Simulation von Verkehr	4
V 39	Verkehrsmaßnahmen und -auswirkungen (Teil aus Z 1)	4
V 41	Konstruktionsberechnung I (Teil aus Z 9)	4
V 42	Strömungsaustik	4 oder 8
V 43	Grundlagen der Maschinendynamik	8

Studienrichtung Luft- und Raumfahrttechnik (LR)**Zielfächer (Z-Fächer)**

Nr.	Prüfungsfach	SWS
Z 1	Gasdynamik	8
Z 2	Luftfahrttriebwerke	8
Z 3	Thermische Strömungsmaschinen	8
Z 4	Konstruktionsberechnung	8
Z 5	Flugzeugentwurf	8
Z 6	Aerodynamik	8
Z 7	Leichtbau	8
Z 8	Flugmechanik	8
Z 9	Flugbetriebstechnik	8
Z 10	Luftverkehr	8
Z 11	Ortung und Navigation	8
Z 12	Flugmess- und Simulationstechnik	8
Z 13	Raumfahrttechnik	8
Z 14	Satellitentechnik	8
Z 15	Systemtechnik	8
Z 16	Raumfahrtssystementwurf	8
Z 17	Finite Methoden zur Konstruktionsberechnung	8
Z 18	Strukturdynamik	8
Z 19	Flugregelung	8
Z 20	Einführung in die Verkehrswirtschaft und Verkehrsplanung	8

Vertiefungsfächer (V-Fächer)

Nr.	Prüfungsfach	SWS
V 1	Verkehrswesen-Projekt	8
V 2	Erfolgsbedingungen neuer Verkehrssysteme	4 oder 8
V 3	Verkehrserfassung und -simulation	4
V 4	Logistik (FK VIII)	8
V 5	Mensch-Maschine-Systeme	8
V 7	Mensch-Maschine-Systeme in der Flugführung	8
V 8	Ausgewählte Kapitel des Leichtbaus	4 oder 8
V 9	Beanspruchungsgerechtes Konstruieren	8
V 10	Konstruktionsprojekt	4 oder 8
V 12	Wirtschaftsverkehr	4 oder 8
V 13	Lageregelung von Satelliten	4
V 14	Satellitenentwurf	8
V 15	Raumflugmechanik	4
V 16	Projekt Raumfahrtssysteme	8
V 17	Weltraumensorik	4
V 18	Raumfahrtplanung und -betrieb	4 oder 8
V 19	Konstruktion und Kühlung von Turbotriebwerken	4
V 21	Numerische Strömungssimulation	4 oder 8
V 22	Flughafenplanung	4
V 23	Luftverkehrs-Management	6 oder 8
V 24	Flugbetrieb	4 oder 8
V 25	Vertiefte Flugmechanik	4 oder 8
V 26	Aero-Thermodynamik	8
V 27	Projektaerodynamik	4 oder 8
V 28	Systemdynamik	4 oder 8
V 29	Simulation dynamischer Systeme	4 oder 8
V 30	Dynamik von Schienenfahrzeugen	4 oder 8
V 31	Rotordynamik	4
V 32	Ausgewählte Kapitel des Luftfahrzeugentwurfs	4 oder 8
V 33	Windkraftanlagen	4 oder 8
V 34	Schwingungsmesstechnik	4
V 35	Grundlagen der Maschinendynamik	8
V 36	Elastizitätstheorie	4 oder 8
V 37	Materialtheorie	4 oder 8
V 38	Höhere Festigkeitslehre	8
V 40	Reibungsphysik	4
V 41	CAD im Strukturentwurf	4
V 42	Industrielle Informationstechnik	4 oder 8
V 43	Regelungstechnik (FK III)	8
V 44	Grundzüge der Hochfrequenztechnik (FK IV)	4
V 45	Grundlagen der numerischen Thermofluidynamik	4
V 46	Grundzüge der Telekommunikationstechnik (FK IV)	4
V 47	Konstruktionsberechnung I (Teil aus Z 4)	4
V 48	Flugmechanik I (Teil aus Z 8)	4
V 49	Betriebsausrüstung (Teil aus Z 9)	4
V 50	Flugsicherung (Teil aus Z 9)	4
V 51	Luftverkehrspolitik und -wirtschaft (Teil aus Z 10)	4
V 52	Luftverkehrsbetrieb (Teil aus Z 10)	4
V 53	Finite Methoden zur Konstruktionsberechnung I (Teil aus Z 17)	4
V 54	Schwingungsberechnung elastischer Kontinua (Teil aus Z 18)	4
V 55	Experimentelle Strukturanalyse (Teil aus Z 18)	4
V 56	Methoden der Regelung in der Luft- und Raumfahrt (Teil aus Z 19)	4
V 57	Grundlagen der Modellierung und Simulation von Verkehr	4
V 58	Verkehrsmaßnahmen und -auswirkungen (Teil Z 20)	4
V 59	Strömungsakustik	4 oder 8

Studienrichtung Schiffs- und Meerestechnik (SM)

Zielfächer (Z-Fächer)

Nr.	Prüfungsfach	SWS
Z 1	Entwurf maritimer Systeme	8
Z 2	Konstruktion maritimer Systeme	8
Z 3	Hydromechanik maritimer Systeme	8
Z 4	Maritime Antriebs- und Energieanlagen	8
Z 5	Seeverkehr	8
Z 6	Meerestechnik	8

Vertiefungsfächer (V-Fächer)

Nr.	Prüfungsfach	SWS
V 1	Schiffstheorie	4
V 2	Maritimes Versuchswesen	4 oder 8
V 3	Maritime Technik	4
V 4	Management maritimer Projekte	4
V 5	Binnenschifffahrt	4
V 6	Yachtentwurf	4
V 7	Fertigung schiffs- und meerestechnischer Systeme	4
V 8	Produktdateientechnik für maritime Systeme	4
V 9	Einrichtung und Ausrüstung	4
V 10	Elektrotechnik maritimer Systeme	4
V 11	Offshore-Pipelining	4
V 12	Offshore-Technik	4
V 13	Propellertheorie	4
V 14	Gasturbinen	4
V 15	Verbrennungskraftmaschinen	4
V 16	Thermische Strömungsmaschinen	8
V 17	Konstruktionsprojekt	4 oder 8
V 18	CAD-Grundlagen	8
V 19	Industrielle Informationstechnik	4 oder 8
V 20	Werkstofftechnologie (FK III und V)	4
V 21	Numerische Strömungssimulation	4 oder 8
V 22	Materialtheorie	4 oder 8
V 23	Höhere Festigkeitslehre	8
V 24	Dynamik maritimer Systeme	4 oder 8
V 25	Systemdynamik	4 oder 8
V 26	Simulation dynamischer Systeme	4 oder 8
V 27	Grundlagen der Maschinendynamik	8
V 28	Schwingungsmesstechnik	4
V 29	Hydromechanische Systeme	4
V 30	CFD-Methoden für maritime Systeme	4
V 31	Grundlagen der numerischen Thermofluidodynamik	4
V 32	Aero- und Hydrodynamik von Yachten	4
V 33	Konstruktion und Fertigung von Yachten	4
V 34	Systemtechnik	8
V 35	Mensch-Maschine-Systeme	8
V 36	Verkehrswesen-Projekt	8
V 37	Einführung in die Verkehrswirtschaft und Verkehrsplanung	8
V 38	Logistik (FK VIII)	8
V 39	Wirtschaftsverkehr	4 oder 8
V 40	Elastizitätstheorie	4 oder 8

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Studierendenparlament

Änderung der Sozialfonds Satzung

Vom 8. Juli 2004

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 8. Juli 2004 gem. § 18 a Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzesgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 256) folgende Änderung der Sozialfonds-Satzung in der Fassung vom 11. Juni 2002 (AMBl. TU S. 66), zuletzt geändert am 14. November 2002 (AMBl. TU S. 19) beschlossen:*)

Artikel I

1. In § 1 Abs. 1 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Zu seiner Speisung wird ein Beitrag in Höhe von 1,4 vom Hundert des Semesterticket-Beitrages gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Semesterticket-Satzung erhoben. Dabei ist auf volle 10 Cent abzurunden.“

Der bisherige Satz 2 wird gestrichen; die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine unentgeltliche oder gering vergütete berufspraktische Tätigkeit mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit sie in der Studienordnung vorgeschrieben ist und länger als drei Monate dauert,“

3. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird „§ 23 Abs. 1a bis 4 BSHG“ durch „§ 23 Abs. 1 bis 4 BSHG“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird „25 vom Hundert“ durch „35 vom Hundert“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende 345 €. Dazu treten hinzu:

1. für jedes Kind des Auszubildenden, gegenüber dem der/die Studierende dem Grunde nach unterhaltsverpflichtet ist, ein Betrag gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG bezogen auf den Grundbetrag. Lebt das Kind nicht in seinem/ihren Haushalt, sind jedoch nur die tatsächlich geleisteten Aufwendungen anzusetzen.
2. für alle weiteren Personen, gegenüber denen der/die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des Grundbetrages, jedoch nur dann, wenn die genannte Person nicht in der Lage ist, diesen Bedarf aus eigenem Einkommen zu decken. Zu seinem/i ihrem Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Von ihm sind die in § 76 Abs. 2 BSHG bezeichneten Beträge abzusetzen. Lebt die Person nicht in seinem/i ihren Haushalt, sind jedoch nur die tatsächlich geleisteten Aufwendungen anzusetzen.

3. für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, die Kosten der Unterkunft, jedoch höchstens 250 €. Wird für eine weitere Person im Haushalt des/der Studierenden ein Bedarf nach Nr. 1 oder Nr. 2 anerkannt, erhöht sich dieser Betrag um weitere 150 €, für jede weitere um 100 €. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht ein Elternteil gleich.

4. für Studierende, die die in § 23 BSHG genannten Kriterien erfüllen, der dort genannte Mehrbedarf bezogen auf den Grundbetrag.

5. Beträge, die Studierende für ihre Krankenversicherung aufwenden, soweit sie

- i. nach § 5 I Nr. 9 oder 10 des fünften Sozialgesetzbuches versichert sind,
- ii. der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig beigetreten sind oder
- iii. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 II a und II b des fünften Sozialgesetzbuches genannten Voraussetzungen erfüllt, versichert sind und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des fünften Sozialgesetzbuches mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen.“

6. § 2 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Von ihm sind abzusetzen:

1. die in § 76 Abs. 2 BSHG bezeichneten Beträge, für den unter für den unter Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 genannten Personenkreis abweichend von § 76 Abs. 2 BSHG allerdings nur die über den nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 ermittelten Bedarf hinaus gehenden Beiträge.
2. für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich einem Sechstel des Semesterticket-Beitrages, abgerundet auf ganze Euro.“

7. In § 2 Abs. 5 ist „§ 88 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BSHG“ durch „§ 88 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 8 BSHG“ zu ersetzen.

8. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurück melden, für das Wintersemester höchstens 80 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 90 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird ein Stichtag festgesetzt. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde. Nach dem Stichtag eingehende Beitragszahlungen können nachträglich für das laufende Semester ausgeschüttet werden.“

Artikel II

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird „§ 23 Abs. 1 bis 4 BSHG“ durch „§ 30 SGB XII Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 20. Juli 2004

2. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 wird „§ 2 der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG“ durch „§ 3 der Verordnung zur Durchführung des § 28 SGB XII“ ersetzt. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 wird „§ 76 Abs. 2 BSHG“ durch „§ 82 Abs. 2 SGB XII“ ersetzt. In § 2 Abs. 3 Nr. 4 wird „§ 23 BSHG“ durch „§ 30 SGB XII“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 wird „§ 76 Abs. 2 BSHG“ jeweils durch „§ 82 Abs. 2 SGB XII“ ersetzt:
4. In § 2 Abs. 5 wird „§ 88 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 8 BSHG“ durch „§ 90 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 9 SGB XII“ ersetzt.

Artikel III

Die Änderungen aus Artikel I treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft. Die Änderungen aus Artikel II treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

